

Statuten Verein «Humanitäre Hilfe G17»

Artikel 1. Name, Sitz

Unter dem Namen «Humanitäre Hilfe G17» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zug.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2. Zweck

Der Verein bezweckt die unbürokratische humanitäre Hilfe für Menschen, die unter den Folgen des Ukraine-Krieges leiden. Dabei unterstützt der Verein mit seinem Netzwerk sowohl mit akuter Soforthilfe, als auch bei der Umsetzung von ausgewählten mittel-/langfristigen Projekten. Der strategische Fokus liegt bei der vor-Ort-Hilfe mit Impact für die Menschen im Land.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3. Mittel

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
- Private und öffentliche Beiträge
- Erträge aus Veranstaltungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann die Verwendung von Mitteln mit einfachem Mehr (auch per E-Mail möglich) auch ohne Quittung und Beleg beschliessen, sofern die Begünstigten vertrauenswürdig sind und die Mittelverwendung vom Vereinszweck umfasst ist.

Die Mitgliederversammlung delegiert die Festlegung des Mitgliederbeitrages an den Vorstand. Sie kann diese Delegation jederzeit widerrufen.

Artikel 4. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Er kann den Beitritt ohne Anhaben von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft berechtigt alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben kann schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Artikel 5. Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 6. Mitgliederversammlung

- a) Einberufung von Mitgliederversammlungen, ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs (6) Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig (20) Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet überdies statt, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen oder wenn der Vorstand diese einberuft.

- b) Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Präsidium oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- c) Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Wahl und Abberufung des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution

Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und kann sie jederzeit abberufen.

d) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

e) Stimmrechte, Vertretung, Beschlüsse

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ein Beschluss kann auf dem Zirkularweg per E-Mail gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschliesst. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung des einfachen Mehrs aller Vereinsmitglieder.

Artikel 7. Vorstand

a) Zusammensetzung, Präsidium, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

b) Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Ausschüsse bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Er kann externe Personen beauftragen und Verträge abschliessen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

c) Einberufung von Sitzungen, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel zehn (10) Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

d) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg per E-Mail möglich. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Artikel 8. Rechnungsrevisoren

a) Wahl, Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren werden für ein Vereinsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

b) Anforderungen

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein können.

c) Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.

Artikel 9. Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

Artikel 12. Auflösung des Vereins

Eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder eine Vereinigung mit einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der a.o. Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2022 genehmigt und per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt worden.

Zug, den 24. Mai 2022

Für den Vorstand:

Urs von Arx
Präsident

Anja Aebi
Vorstandsmitglied

Christoph Wey
Vorstandsmitglied